

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Datenschutzinformation)

Melderecht

| | |
|--|---|
| Gemeinde- /Stadtverwaltung | Eningen unter Achalm |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Alexander Schweizer, Bürgermeister |
| Behördlicher Datenschutzbeauftragter | Herr Thomas Bendrin, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 BMG zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 und 2 des BMG erhoben und verarbeitet. |
| geplante Speicherdauer | Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stelle, denen die Daten offengelegt werden) | Die Daten werden in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum Reutlingen verarbeitet. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden. |